

KVB • 80684 München

An alle bayerischen Ärzte und Ärztinnen der förderfähigen Fachgruppen für die Förderung der fachärztlichen Weiterbildung gem. § 75a SGB V

Geschäftsführung

Ihre Ansprechpartner:
Beratung Praxisführung

21.01.2025

Fachärztliche Weiterbildungsförderung nach § 75a SGB V: Nächster Ausschreibungszeitraum ab dem 27. Januar 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zeitraum vom 27. Januar 2025 bis einschließlich 26. März 2025 findet die erste Ausschreibung für die **fachärztliche Weiterbildungsförderung** nach § 75a SGB V im Jahr 2025 statt. Alle in Bayern **grundsätzlich förderfähigen Fachgruppen** können einen Antrag auf die Förderplätze stellen.

Grundsätzlich förderfähig sind folgende Bedarfsplanungsarztgruppen bzw. Facharztweiterbildungen:

- Augenärzte
- Frauenärzte
- Hautärzte
- HNO-Ärzte (inkl. Fachärzte für Phoniatrie und Pädaudiologie)
- Kinder- und Jugendärzte
- Kinder- und Jugendpsychiater
- Fachärzte für Allgemein Chirurgie und Fachärzte für Kinderchirurgie
- Nervenärzte
- Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
- Urologen

Insgesamt stehen für Bayern **in 2025 317,35 Stellen** zur Verfügung. Von den jährlich verfügbaren Förderstellen sind mindestens 12,5 % für Kinder- und Jugendärzte reserviert. Im Zuge der vergangenen Ausschreibungen wurden bereits Förderplätze für 2025 vergeben. Derzeit stehen noch ca. 30 % der vorhandenen Stellen für das Jahr 2025 zur Verfügung. Zum 01. Januar 2025 wurde der Förderbetrag um 400 Euro pro Monat erhöht. Die Förderung umfasst daher ab sofort

einen monatlichen Gehaltszuschuss von **5.800 Euro** für eine Vollzeitstelle für den Weiterzubildenden. (Für laufende Förderungen muss kein Antrag gestellt werden; Die Erhöhung erfolgt automatisch.) Auch Teilzeittätigkeiten können gefördert werden. Informationen zu den Fördervoraussetzungen, Förderstellen und weitere Details finden Sie auf unserer Internetseite (www.kvb.de) in der Rubrik Mitglieder > Praxisführung > Förderungen > Fachärztliche Weiterbildung und psychotherapeutische Ausbildung > Finanzielle Förderung nach § 75a SGB V. **Auch der Förderantrag wird dort zum Ausschreibungsbeginn um 9 Uhr verfügbar sein.**

Hinweise zur Antragstellung:

- Der Antragsteller bzw. angestellter Arzt muss für die Förderung über eine **Weiterbildungsbefugnis der Bayerischen Landesärztekammer** im erforderlichen Umfang verfügen.
- Planen Sie die Beschäftigung eines Weiterzubildenden, sollten Sie vor dem Stellen eines Förderantrags eine **Assistentengenehmigung** bei der KVB unter www.kvb.de > Mitglieder > Praxisführung > Förderungen > Weiterbildungsförderung beantragen. Diese ist Grundvoraussetzung für die Förderung, kann nicht rückwirkend ausgestellt werden und muss vor Antritt des Weiterzubildenden vorliegen.
- Die **Beantragung der Förderung ist nur im Ausschreibungszeitraum vom 27. Januar 2025 (ab 9 Uhr) bis zum 26. März 2025** und mit dem in diesem Ausschreibungszeitraum **gültigen Antragsformular möglich.**

Übersteigt die Anzahl der beantragten Plätze die ausgeschriebenen Plätze eines Förderjahres, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. Bitte beachten Sie auch, dass demselben Antragsteller bzw. derselben Antragstellerin (Einzelpraxis, Berufsausübungsgemeinschaft oder MVZ) im selben Förderzeitraum eine Förderung entweder nur für ein vollzeitiges Beschäftigungsverhältnis eines Weiterzubildenden oder für bis zu zwei Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse bewilligt werden kann.

Haben Sie noch Fragen? Dann wenden Sie sich gerne direkt an unsere Berater und Beraterinnen Praxisführung im Beratungscenter Ihrer Bezirksstelle. Die jeweiligen Kontaktdaten finden Sie am Ende unseres Mitgliedermagazins KVB FORUM oder auf unserer Internetseite (www.kvb.de) in der Rubrik Mitglieder > Beratung.

Freundliche Grüße

gez.

Stephan Spring
Geschäftsführer

KVB-Beratungscenter:



Weiterbildungsförderung
nach § 75a SGB V:

